

§1 - Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gilde der Fantasy-Rollenspieler“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
§(1) Der Verein führt den Namen „Gilde der Fantasy-Rollenspieler“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§2 - Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen.
- (2) Hierbei handelt es sich nicht um Theateraufführungen, sondern um das imaginäre Hineinversetzen in Charaktere und deren rollengerechte Führung durch von einem Spielleiter erdachte Situationen. Die Gruppen von vier bis acht Jugendlichen sollen dabei insbesondere lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren und zusammenarbeiten (Bildung von Teamgeist) und Problemlösungen zu verschiedenen Situationen zu erarbeiten. Der fachliche Gedankenaustausch zwischen den Gruppen soll auf der Öffentlichkeit zugänglichen Spieletreffen, sogenannten „game-cons“, erfolgen, die der Verein mindestens zweimal jährlich ausrichten soll. Außer dem erscheint regelmäßig eine Vereinszeitschrift.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in der Satzung festgelegten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §52 Nr.1,2 AO – "Gemeinnützige Zwecke".
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die „S.O.S. Kinderdörfer“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv oder durch Bereitstellung von Mitteln mitarbeiten will. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (2) Zum Erlangen der Mitgliedschaft müssen natürliche Personen das zwölfte Lebensjahr erreicht haben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese übernehmen damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Mit eingegangener Zahlung des Mitgliedsbeitrages erwirbt die Person die Mitgliedschaft, es sei denn, der Vorstand widerruft den Beitritt binnen einer Frist von vier Wochen.

§5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Eine Austrittserklärung aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (3) Der Austritt ist rechtsgültig mit Streichung der Person aus der Mitgliederliste.
- (4) Das Ausschlußverfahren ist in der „Allgemeinen Geschäftsordnung“ geregelt.

§6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem haben Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, und in der „Allgemeinen Geschäftsordnung“ fest gehalten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 - Aufwendungen der Mitglieder

- (1) Für Aufwendungen der Mitglieder, die diese dem Verein erlassen, können Spendenquittungen ausgestellt werden.

§8 - Vereinsvorschriften außerhalb der Satzung

- (1) Neben der Satzung bestehen weitere „Vereinsordnungen“. Diese werden vom in der Satzung bestimmten zuständigen Organ erlassen, abgeändert oder aufgehoben. Außerdem kann die MV die Abänderung einer Vereinsordnung erwirken, und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Aufhebung.
- (2) Die „Allgemeine Geschäftsordnung“ behandelt allgemeine Belange des Vereins und der Vorstandsarbeit, einschließlich der Geschäftsführung. Das zuständige Organ für die Abänderung und die Aufhebung ist der Gildenrat.
- (3) Für Vereinsordnungen, die nicht von der MV erlassen worden sind, bedarf es der Bestätigung durch den Vorstand.

§9 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Gildenrat.

§10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus: 1. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ausgenommen davon ist das Onlinebanking bei Finanzinstituten. Beim Onlinebanking bedarf es zur Vertretung des Vereins nur eines einzelnen Vorstandsmitglieds.

§11 - Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

§12 - Mitgliederversammlung (MV)

(1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Zur Ausübung seines Stimmrechtes kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Über die Verhandlung und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom neu gewählten Vorstand vertretungsberechtigt zu unterzeichnen ist.

§13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr wird eine MV vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adressen gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(3) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall muß die MV zu einem Termin, nicht später als acht Wochen nach der Antragstellung, einberufen werden.

(4) Wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktritt, muß eine außerordentliche MV einberufen werden.

§14 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(2) Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% aller Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite MV einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der auf der MV abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§15 - Gildenrat

(1) Der Gildenrat setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand, den Leitern der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften.

(2) Der Gildenrat wird bei Bedarf einberufen. Er hat beratende Funktion gegenüber dem Magistrat.

(3) Der Gildenrat ist mit mehr als der Hälfte seiner Stimmenbeschlußfähig.

(4) Die Stimmverteilung sieht wie folgt aus:
Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes, jeder Ausschuss und jede Arbeitsgemeinschaft besitzen jeweils eine Stimme.

§16 - Arbeitsgemeinschaften (AG)

(1) Zur Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander in den verschiedenen Regionen Deutschlands, sowie zum zur besseren Verteilung von Aufgaben und Informationen zwischen dem Vorstand des Vereins und den Mitgliedern können sich Mitglieder zu Arbeitsgemeinschaften (AG) zusammenschließen.

(2) Mitglieder einer AG müssen auch Mitglieder der GFR e.V. sein.

(3) Das Organ der AG ist der AG-Leiter. Dieser wird jeweils für ein Jahr, auf Vorschlag der AG-Mitglieder, vom Vorstand ernannt.

(4) Der AG-Leiter darf nicht Mitglied im Vorstand des Vereines sein und muss die Voraussetzungen eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes erfüllen.

(5) Der Vorstand des Vereins entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag auf Zulassung einer AG.

(6) Der Vorstand des Vereins hat für Entscheidungen einer AG ein Vetorecht.

(7) Kommt ein AG-Leiter seiner Sorgfaltspflicht nicht nach, kann ihn der Vereinsvorstand seines Amtes entheben.

(8) Entfällt der Sinn einer AG oder kommt sie ihrer Bestimmung nicht nach, so kann sie der Gildenrat auflösen.

§17 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 90% aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren gemäß §47ff. BGB.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine selbstlos tätige Institution, wie sie in der Satzung bestimmt ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 - Ausschüsse

(1) Es bestehen Ausschüsse zu folgenden Geschäftsbereichen:

- ein Ausschuss "FeenCon", dessen Leiter vom Vorstand beauftragt wird.

- ein Ausschuss "Windgeflüster" zur regelmäßigen Herausgabe der "Windgeflüster" als Vereinszeitung, dessen Leiter vom Vorstand beauftragt wird.

- ein Ausschuss "Buchhaltung", dessen Leiter vom Vorstand beauftragt wird.

- ein Ausschuss "Mitgliederverwaltung", dessen Leiter vom Vorstand beauftragt wird.

(2) Näheres regeln die zugehörigen Geschäftsordnungen.